
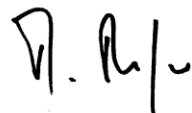


**Vernehmlassung der Verordnungsentwürfe zu den Verwendungsbeschränkungen und Verboten, zur Sofortkontingentierung, zur Kontingentierung, zur Netzabschaltung im Bereich Strom sowie zur Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes**

**Procédure de consultation sur les projets d'ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation, le contingentement et contingentement immédiat de l'énergie électrique, sur le délestage du réseau électrique ainsi que sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays**

**Procedura di consultazione sui progetti di ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo, sul contingentamento e contingentamento immediato dell'energia elettrica, sul disinserimento di reti elettriche e concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese**

Organisation / Organizzazione	Schweizer Bauernverband
Adresse / Indirizzo	Laurstrasse 10 5201 Brugg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	07.12.2022  Markus Ritter, Präsident  Martin Rufer, Direktor

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Hannah von Ballmoos-Hofer, Leiterin Energie und Umwelt  
[hannah.vonballmoos@sbv-usp.ch](mailto:hannah.vonballmoos@sbv-usp.ch) / Tel. 056 462 50 06

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [energie@bwl.admin.ch](mailto:energie@bwl.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [energie@bwl.admin.ch](mailto:energie@bwl.admin.ch). Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [energie@bwl.admin.ch](mailto:energie@bwl.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

## **Inhalt / Contenu / Indice**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo di energia elettrica .....	5
Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement immédiat de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento immediato dell'energia elettrica .....	6
Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento dell'energia elettrica .....	7
Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung inkl. Kommentar / Ordonnance sur le délestage des réseaux électriques pour assurer l'approvisionnement en électricité et commentaire y relatif / Ordinanza sul disinserimento di reti elettriche per garantire l'approvvigionamento di elettricità .....	10
Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes / Ordonnance sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays/ Ordinanza concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese .....	11

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Thema Strommangellage ist allgegenwärtig und führt zu vielen Fragen und Verunsicherungen, so auch in der Landwirtschaft. Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang auf ein paar wichtige Punkte im Interesse der Nahrungsmittelversorgung und insbesondere der Versorgungssicherheit hinweisen. Wir bedauern jedoch die enorm kurze Vernehmlassungsdauer von drei Wochen, eine fundierte und breit abgestützte Stellungnahme ist so kaum möglich.

Wir unterstützen grundsätzlich das vierstufige Vorgehen des Bundesrats, um die Schäden einer Strommangellage möglichst tief zu halten. Dennoch kann eine rein auf möglichst tiefe Wirtschaftsverluste ausgelegte Planung nicht alle gesellschaftlichen und sozialen Aspekte berücksichtigen, welche insbesondere bei der Lebensmittelproduktion entscheidend sind.

Die tägliche Produktion und Versorgung mit Lebensmitteln sind essenziell. Die geplanten Bewirtschaftungsmassnahmen würden diese in Frage stellen. Die landwirtschaftlichen Betriebe sind direkt und indirekt über die Verarbeitungsprozesse von den verschiedenen Massnahmen betroffen. Ausserdem hätten diverse Massnahmen eine direkte Gefährdung des Tierwohls oder der Lebensmittelproduktion zur Folge.

Deshalb fordern wir die Ausnahme der Landwirtschaft und der gesamten Nahrungsmittelindustrie von Bewirtschaftungsmassnahmen analog dem Sonderstatus in der Coronapandemie und des Sonderstatus des Lebensmittelsektors gemäss der Europäischen Kommission.

Aufgrund der engen Verknüpfung und ungeplanten Rückkoppelungseffekten entlang der gesamten Wertschöpfungsketten, unterstützen wir die Anliegen der Wirtschaft bezüglich der Massnahmen der Kontingentierung.

Wir danken Ihnen bestens für die wohlwollende Prüfung unseres Anliegens zu Gunsten der Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit Nahrungsmitteln.

**Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo di energia elettrica**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir begrüßen grundsätzlich, dass auf den tieferen Eskalationsstufen alle in die Pflicht genommen werden sollen und auch die einzelnen Haushalte Massnahmen umsetzen müssen und so einen Beitrag leisten. Es ist jedoch fraglich, inwiefern dieses Mikromanagement umsetzbar, geschweige denn kontrollierbar wäre. Der Bund muss aufpassen, dass er hier seine Glaubwürdigkeit nicht aufs Spiel setzt, weshalb die Verordnung grundsätzlich überarbeitet werden muss.

Im Weiteren wollen wir uns jedoch nicht zu den einzeln vorgeschlagenen Massnahmen äussern, solange sie keinen Einfluss auf die landwirtschaftliche Produktion oder das Tierwohl aufweisen. Das Tierwohl wird erst als Grund auf der Eskalationsstufe 4 erwähnt, dabei können Verbote auf Eskalationsstufe 1 auch schon einschneidende Auswirkungen haben. So setzt die Tierschutzgesetzgebung eine minimale Beleuchtung und Belüftung von Ställen voraus. Somit ist von jeglichen Einschränkungen und Verboten abzusehen, welche das Tierwohl negativ beeinflussen können und dies explizit so in den Erläuterungen festzuhalten.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Anhang 2  Beleuchtung in Räumen, in denen sich keine Personen aufhalten, soweit technisch möglich, ausgenommen Notbeleuchtungen.	Beleuchtung in Räumen, in denen sich keine Personen <b>oder Tiere</b> aufhalten, soweit technisch möglich, ausgenommen Notbeleuchtungen.	Gemäss 455.1 Tierschutzverordnung (TSchV) sind für das Tierwohl minimale Beleuchtungen unabdingbar.

**Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement immédiat de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento immediato dell'energia elettrica**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Siehe Bemerkungen zu Kontingentierung, kurzfristige Anpassungen sind aufgrund von Tierwohl nicht möglich. Tierhaltungsbetriebe sind auszunehmen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
-	-	-

**Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento dell'energia elettrica**

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Auch die Landwirtschaft wäre direkt und indirekt von der Kontingentierung betroffen. Obschon die Mehrheit der Betriebe nicht zu den Grossverbrauchern gehört, gibt es doch eine relativ grosse Anzahl an landwirtschaftlichen Grossverbrauchern. Diese Betriebe haben häufig hohe Tierbestände oder Gewächshäuser, wobei beide grossen jährlichen Schwankungen unterliegen. Bei den Tierbetrieben ist der Strombedarf grösstenteils aufs Melken und Kühlen der Milch, der Lüftung sowie der Wärmeproduktion bei Ferkeln und Küken zurückzuführen. Einsparungen sind, wenn überhaupt, nur mit grösseren baulichen Investitionen möglich. Kurzfristige Einsparungen sind nicht möglich und wirken sich sofort auf das Tierwohl aus. Wir begrüssen zwar die Überlegungen zur Weitergabe von Kontingenten, jedoch bezweifeln wir die Tauglichkeit für die Landwirtschaft. So ist der Verbrauch beispielsweise bei Milchwirtschaftsbetrieben in den Wintermonaten unterdurchschnittlich, womit auch die Mindesthandelsgrenze von 2MWh/Tag und 20MWh/Monat viel zu hoch angesetzt ist. Ausserdem wird es für die Betriebe kaum wirtschaftlich tragbar sein, diese Kontingente zu erwerben. Landwirtschaftliche Betriebe sind deshalb unbedingt von der Kontingentierung (siehe D) auszunehmen.

Die tägliche Produktion und Versorgung mit Lebensmitteln sind essenziell. Die geplanten Bewirtschaftungsmassnahmen würden diese in Frage stellen. Kontingentierungsmassnahmen (Strom und Gas) auf Stufe der Verarbeitung und des Verkaufes können zu ungeplanten Rückkoppelungseffekten entlang der gesamten Wertschöpfungskette führen. Die Lagerkapazitäten von tierischen Produkten sind häufig beschränkt und aufgrund begrenzter Haltbarkeit auf eine rasche Weiterverarbeitung angewiesen. Täglich werden rund 10 Mio. Liter Milch gemolken, eine Verschiebung der Melkzeit über mehrere Stunden gefährdet direkt das Tierwohl. Ausserdem ist Milch ein rasch verderbliches Frischeprodukt, welches fortlaufend gekühlt und weiterverarbeitet werden muss. Auch die Fleischproduktion, insbesondere von Geflügel und Schweinefleisch, ist auf eine termingerechte Verwertung angewiesen, da aufgrund der Trächtigkeits-/ Brutdauer und Aufzucht-dauer keine kurzzeitigen logistischen Anpassungen möglich sind. Die Konsequenz wären überfüllte Ställe mit einer unmittelbaren Gefahr für Tierschutzfälle.

Ausserdem teilen wir die Anliegen der Wirtschaft für die Umsetzung der Kontingentierung:

### A) Schweizweite Kontingentierung ermöglichen

Spätestens für den Winter 23/24 muss es möglich sein, dass Unternehmen ihre Kontingente über alle Betriebsstätten der Schweiz selbst verteilen können. Nur so können die Einsparung möglichst effizient und flexibel auf den Markt zugeschnitten umgesetzt werden.

### B) Referenzmenge besser abstützen und Flexibilität stärken

Als Referenzmenge soll die Menge der verbrauchten elektrischen Energie (kWh) pro Verbrauchsstätte während dem der Kontingentierungsperiode entsprechenden Kalendermonat des Vorjahres gelten. Die gewährleistete Flexibilität ist sinnvoll, aber der Schwellenwert ist mit 20% zu hoch angesetzt. Eine solche Wachstumskorrektur wird grundsätzlich begrüsst. Wir erachten aber den Schwellenwert als zu hoch angesetzt und schlagen einen Wert von 5 bis 10% vor.

Ferner benötigt es neben einer möglichen Wachstumskorrektur auch eine mögliche Sparkorrektur. Freiwillige, bereits umgesetzte Sparmassnahmen müssen bei der Referenzberechnung berücksichtigt werden, falls die Einsparungen dokumentiert und nachgewiesen werden können (Analogie zur Wachstumskorrektur). Es braucht eine rechtliche Festlegung, so dass freiwillige Einsparungen an die Referenzmenge angerechnet werden können.

Betriebe oder Unternehmen, welche über eine Eigenenergieproduktion verfügen, dürfen ausserdem nicht bestraft werden. Gemäss Art. 4, Abs. 3 wird bei der Berechnung der Referenzmenge von Betrieben mit Stromerzeugungsanlagen nur der Bezug von Dritten betrachtet. War im Vorjahr die Witterung vorteilhaft für die PV-Produktion, war der Bezug von Dritten entsprechend tiefer. Ist nun die Wetterlage während der Kontingentierungsperiode schlechter, muss der Betrieb mehr Strom beziehen. Dies wäre eine Bestrafung für vorbildliche Betriebe und würde den Anreiz schmälern, in den Ausbau der erneuerbaren Energien zu investieren.



C) Weitergabe der Kontingentierung ermöglichen

Im Kommentar zur Verordnung ist im Hinblick auf den Winter 2022/23 bei der Sofortkontingentierung die minimale Handelsmenge pro Messpunkt und Tag mit 2 MWh/Tag (Kommentar zu Artikel 7) und bei der Kontingentierung pro Messpunkt und Kontingentierungsperiode mit 20 MWh/Monat angegeben. Diese Grenzen sind viel zu hoch angesetzt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Handel derart eingeschränkt werden soll. Mit diesen grossen minimalen Handelsmengen könnten die meisten Unternehmen gar nicht am Handel mit Kontingenten teilnehmen. Diese Werte müssen rasch tiefer angesetzt werden, damit der Handel für Unternehmen attraktiv ist und sie auch Zugang dazu haben.

D) Ausnahmen bei einer Kontingentierung ermöglichen

Grundsätzlich fehlt ein Artikel über Ausnahmen bei einer Kontingentierung. Unternehmen, welche aus produktionstechnischen Gründen auf eine unterbrechungsfreie und vollständige Stromversorgung zwingend angewiesen sind, sollten von der Kontingentierung ausgenommen werden können. Dies trifft unter anderem bei landwirtschaftlichen Betrieben aufgrund des Tierwohls zu.

E) Einsatz von Stromaggregaten zwingend ermöglichen:

Der Einsatz von Stromaggregaten zum Eigenverbrauch muss zwingend ermöglicht werden. Dabei ist zentral, dass dieser Einsatz von jeglichen Einschränkungen der Luftreinhalteverordnung, der Lärmschutzverordnung und der CO2-Gesetzgebung ausgenommen wird. Es kann nicht sein, dass Unternehmen daran gehindert werden, in einer Mangellage mit Eigeninitiative ihre Produktion und letzten Endes ihren Betrieb aufrechtzuerhalten.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 4 Abs. 1	Die Referenzmenge ist der durchschnittliche Verbrauch eines Grossverbrauchers pro Verbrauchsstätte während dem der Kontingentierungsperiode entsprechenden Vorjahresmonaten der letzten fünf Jahre.	Begründung siehe oben unter allgemeine Bemerkungen
Art. 4 Abs. 2	Vor der Berechnung des Kontingents wird geprüft, ob der letzte gemessene Monatsverbrauch gegenüber dem im entsprechenden Vorjahresmonat gestiegen ist. Beträgt der Anstieg <del>mindestens 20</del> <b>5 bis 10 Prozent</b> und übersteigt dieser Verbrauch die Referenzmenge nach Absatz 1, so wird dieser Verbrauch als Referenzmenge verwendet.	Begründung siehe oben unter allgemeine Bemerkungen

**Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung inkl. Kommentar / Ordonnance sur le délestage des réseaux électriques pour assurer l’approvisionnement en électricité et commentaire y relatif / Ordinanza sul disinserimento di reti elettriche per garantire l’approvvigionamento di elettricità**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Eine Produktion mit reduziertem Strombedarf ist für viele Betriebe nicht umsetzbar. Spätestens bei der zyklischen Abschaltung werden viele ihren Betrieb aufgrund der Prozesse einstellen müssen. Dieser Ausfall der Produktion inkl. Auswirkungen auf die vor- und nachgelagerten Lieferketten wäre mit einem enormen volkswirtschaftlichen Schaden verbunden. Deshalb sind alternative Wege zu suchen. Eine zu prüfende Möglichkeit wäre die Abschaltung besonders stromintensiver, nicht systemrelevanter Betriebe gegen Entschädigung, um die Netzabschaltungen zu verhindern.

Sollte an den Netzabschaltungen festgehalten werden, sind landwirtschaftliche Betriebe sowie Verarbeitungsbetriebe mit Produkten tierischer Herkunft aufgrund der einschneidenden Effekte auf das Tierwohl und die Lebensmittelversorgung auszunehmen. Auch Betriebe, welche Strom zur Einspeisung produzieren, dürfen nicht vom Netz entkoppelt werden. Dies soll sowohl für landwirtschaftliche Biogasanlagen sowie grössere PV-Anlagen ab 50kWp gelten.

Ist dies technisch nicht umsetzbar, sind die Anforderungen an Teilnetzgebiete mit Stromproduktion anzupassen, sodass bereits ab einer Stromproduktion von 30 Prozent von Abschaltungen abgesehen wird.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 4 Ausnahmen  Abs. 3	Falls in einem Teilnetzgebiet die Stromproduktion <del>größer</del> <b>als der 30 Prozent des</b> Stromverbrauchs ausmacht, kann dieses Teilnetzgebiet von den Abschaltungen ausgenommen werden.	Energieerzeugungsanlagen dienen über das Teilnetzgebiet hinaus der Netzstabilität. Es sollte deshalb darauf Acht gegeben werden, dass Teilnetzgebiete, welche eine signifikante Stromproduktion aufweisen, von den Abschaltungen ausgenommen werden. Diesbezüglich betrachtet unsere Organisation ein Schwellenwert von mind. 50% als zu hoch.

**Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes / Ordonnance sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays/ Ordinanza concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Bemerkungen

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
-	-	-